

1. Datenschutzhinweis Hundesteuer

im Zusammenhang mit der An- und Abmeldung für die Hundesteuer, für den Antrag auf Befreiung oder Ermäßigung und für die Beantragung von Hundesteuerersatzmarken

2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlich für die Datenerhebung ist die Stadt Schönebeck (Elbe) – Der Oberbürgermeister – Dezernat I, Finanzmanagement, Sachgebiet Steuern und Beiträge, Markt 1, 39218 Schönebeck (Elbe), E-Mail: Steuern@schoenebeck-elbe.de, Tel. +49 (0)3928 710 277.

3. Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten

Stadt Schönebeck (Elbe), Datenschutzbeauftragte(r) ist wie folgt zu erreichen: Markt 1, 39218 Schönebeck (Elbe), E-Mail: datenschutz@schoenebeck-elbe.de, Tel. +49 (0)3928 710-115.

4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Die Daten werden erhoben, um die Hundesteuer festsetzen und erheben zu können, um die Gewährung von Steuervergünstigungen prüfen und bewilligen zu können und um die Eintragungen im Hunderegister des Landes Sachsen-Anhalt vornehmen zu können. Dabei werden Ihre Angaben, die Mitteilung von Ordnungsbehörden, von anderen Gemeinden und ggf. der Einwohnermeldeämter verwendet. Die Speicherung erfolgt in einer Steuerakte und im Veranlagungsverfahren. In der Steuerakte wird der Schriftverkehr und im Veranlagungsverfahren werden die Daten für die Hundesteuerfestsetzung und die Zahlungsdaten gespeichert. Rechtsgrundlagen sind Artikel 6 Abs. 1 e der DSGVO, §§ 9, 10 DSAG LSA, HSt-Satzung, § 34 BMG und § 13 Abs. 1 Nr. 1c) bb) KAG LSA.

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Die personenbezogenen Daten unterliegen dem besonderen Schutz des Steuergeheimnisses. Die Daten dürfen auch bei der Verwaltung anderer Kommunalabgaben verwertet werden (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 c) aa) KAG LSA). In Schadensfällen darf Auskunft über Namen und Anschrift des Hundehalters an Behörden und Schadensbeteiligte gegeben werden (§ 13 Abs. 1 Nr. 1c) bb) KAG LSA). Steuerdaten dürfen an Gemeinden, das Landesverwaltungsamt und an das für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständige Ministerium weitergegeben werden, sofern dies zur Erfüllung der Aufgaben nach § 17 Abs. 1 Satz 1 des HundeG LSA erforderlich ist. Zur Sicherung der Besteuerung dürfen Gemeinden Mitteilungen über die An- und Abmeldungen sowie den Erwerb und die Veräußerung austauschen. Die Betroffenen sind über die Mitteilung zu unterrichten (§ 13 Abs. 1 Nr. 1c) bb) KAG LSA). Nach § 21a Abs. 2 VwVG LSA darf die Vollstreckungsbehörde die Daten auch bei der Vollstreckung wegen anderer Geldleistungen verwenden.

6. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Personenbezogene Daten müssen solange gespeichert werden, wie sie für das Besteuerungsverfahren erforderlich sind. Die steuerlichen Aufbewahrungsfristen ergeben sich aus den § 13 Abs. 1 Nr. 4 b) und § 13a Abs. 1 KAG LSA in Verbindung mit §§ 169-171, 228-232 AO.

7. Betroffenenrechte

Nach der DSGVO stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die Stadt Schönebeck (Elbe), ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Landesbeauftragten für den Datenschutz, Leiterstraße 9, 39104 Magdeburg, Postfach 1947, 39009 Magdeburg.

8. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Sie sind auf der Grundlage des § 11 HSt-Satzung und §§ 12, 15 HundeG LSA zur Datenbereitstellung verpflichtet.

Ein Verstoß gegen die Meldepflichten stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden (§ 13 HSt-Satzung, § 16 HundeG LSA).

Erläuterung der Abkürzungen

Art. – Artikel

Gesetze und Verordnungen finden Anwendung in der derzeit gültigen Fassung:

AO – **Abgabenordnung** in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61)

BMG – **Bundesmeldegesetz** vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084)

DSGVO – **Datenschutz-Grundverordnung** Verordnung Nr. 2016/679 des Europäischen Parlaments und Rates vom 27.4.2016 (Amtsblatt L 119 vom 4.5.2016, S. 1, ber. Amtsblatt L 314 vom 22.11.2016, S. 72, Amtsblatt L 127 vom 23.5.2018, S.2) In Geltung seit dem 25.Mai 2018

DSAG LSA - **Gesetz zur Ausfüllung der Verordnung (EU) 2016/679 und zur Anpassung des allgemeinen Datenschutzrechts in Sachsen-Anhalt** (Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllungsgesetz Sachsen-Anhalt - DSAG LSA) Vom 18. Februar 2020 - Verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts in Sachsen-Anhalt an das Recht der Europäischen Union (DSAnpG EU LSA) vom 18. Februar 2020 (GVBl. LSA S. 25)

KAG LSA – **Kommunalabgabengesetz Landesrecht Sachsen-Anhalt** in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.Dezember 1996 (GVBL.LSA 1996 S.405)

VwVG LSA – **Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt** in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.Februar 2015 (GVBL. 2015 S.50,51)

HundeG LSA – **Gesetz zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren des Landes Sachsen-Anhalt** vom 23.Januar 2009 (GVBL.LSA 2015 S.560)

HSt-Satzung – **Hundesteuersatzung der Stadt Schönebeck (Elbe)**